

## ... so sieht's die CDH

---

### ► **CDH begrüßt Entscheidung zur Bettensteuer für Geschäftsreisende**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat die Erhebung der Kulturförderabgabe – besser bekannt als Bettensteuer – in den Satzungen der beiden Städte Trier und Bingen für unwirksam erklärt (BVerwG 9 CN 1.11 und 2.11 - Urteile vom 11. Juli 2012). Entschieden wurde, dass Gemeinden Steuern nur auf private, nicht aber auf berufliche Übernachtungen erheben dürfen. Die CDH begrüßt diese Entscheidung, da Handelsvermittler als selbständige Vertriebsunternehmer beruflich viel reisen und übernachten müssen, weshalb sich eine Bettensteuer unmittelbar kostensteigernd auswirkt.

Allerdings sollte aus Sicht der CDH noch ein Schritt weiter gegangen werden: Rücknahme der Bettensteuer in allen Kommunen. Hierzu scheinen einige Kommunen nicht bereit; sie denken eher daran den Vorgaben des BVerwG zu entsprechen. Das BVerwG kritisierte nämlich insbesondere, dass die Satzungen der beiden Städte keine Regelungen enthalten, wie berufsbedingte Übernachtungen von privaten zu unterscheiden seien und wie entsprechende Angaben kontrolliert werden sollen.

Das darf aber unserer Meinung nach nicht geschehen. Denn ansonsten rollen ganz neue Bürokratiemonster auf die Wirtschaft zu. Oft ist es überhaupt nicht möglich, private von geschäftlichen Übernachtungen und umgekehrt zu differenzieren. Ist eine Anreise am Vorabend eines frühen Termins oder die Übernachtung nach einem Termin, der erst sehr spät endet, geschäftlich oder privat veranlasst? Zu wie viel Prozent könnte die Übernachtung geschäftlich sein, wenn der Unternehmer in seinem Urlaub einen Kunden besucht? Und wie soll das Hotel die Richtigkeit der Angaben überprüfen können? Das wäre ein Aufwand, der im Endeffekt mehr Kosten verursacht, als er wirklich einbringt. Die CDH fordert daher die Kommunen auf, die Satzungen zur Erhebung einer Förderabgabe aufzuheben bzw. gar nicht erst einzuführen.

Berlin, 17. Juli 2012